

Gemeinde Efringen-Kirchen
Landkreis Lörrach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 17. März 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 17. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

Auslagen

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. April 2025** in Kraft.

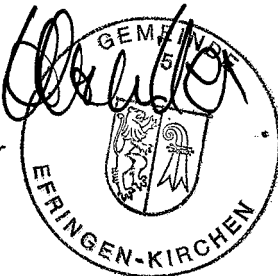
(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **16. Dezember 2013** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Efringen-Kirchen, 17. März 2025


Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Gebührenverzeichnis**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 17.März 2025**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,90 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	8,50 €/Fall
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,30 €/Fall
2.3	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	28,00 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien oder Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1a	DIN A4	2,30 €/Seite
3.1b	DIN A3	2,70 €/Seite
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	15,90 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	21,20 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	42,50 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG)	10,60 €/Fall
4.3	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	5,80 €/Fall
4.4	schriftliche Meldebescheinigung	8,50 €/Fall
5	Fischereischeine	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
5.1.1	Erstausstellung	
5.1.1a	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	23,60 €/Fall
5.1.1b	Jugendfischereischein	11,80 €/Fall
5.1.2	Ersatzausstellung	
5.1.2a	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	11,80 €/Fall
5.1.2b	Jugendfischereischein	5,90 €/Fall

5.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,60 €/Fall
6	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
6.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	21,20 €/Fall
6.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	21,60 €/Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	21,60 €/Fall
7.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	21,60 €/ZE
8	Standesamt	
8.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	43,30 €/Person
8.2	Eheschließungen	siehe Anlage zu PStG-DVO
	Hinzu kommt ggf. die Miete des Veranstaltungsortes.	
9	Gewerberecht	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	31,80 €/Fall
9.1.2	Gewerbeab-/ummeldung	15,90 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
9.2a	einfache Auskunft	15,90 €/Fall
9.2b	erweiterte Auskunft	21,20 €/Fall
9.3	Spiele	
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	446,50 €/Fall
9.3.2	Bestätigung Aufstellungsort von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	127,50 €/Fall
10	Gaststättenrecht	
10.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
10.1a	für den ersten Tag	28,30 €
10.1b	für jeden weiteren Tag	14,10 €
11	Baurecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	26,20 €/Fall
11.2	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung inkl. Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	87,80 €/Fall
11.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulasten- oder Altlastenverzeichnis	7,90 €/Flurstück
11.4	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht	15,60 €/ZE

12	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	23,00 €/ZE
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	41,00 €/Fall
13	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	17,90 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
14	Polizei- und Ordnungsrecht	
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	16,40 €/ZE
15	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	16,40 €/ZE